Abschrift

Az.: 4 C 158/16

Amtsgericht Zossen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hauptstraße 117, 10827 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

hat das Amtsgericht Zossen durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2017 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 02.09.2016 - Az. 16-0953702-0-4 - wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 479,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 13.08.2016 zu zahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Der Streitwert wird auf 598,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien schlossen am 16.01.2016 einen „Professionellen Dauer Werbe- & Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige". Dieser beinhaltete u.a. die Anfertigung einer digitalen Fotoserie, Auswahl der Bilder, Satz und Layout und Veröffentlichung der Anzeige im Internet zu einem Gesamtpreis von 598,00 €. Dieser Gesamtpreis setzte sich aus einem Betrag von 328,12 € für die Anfertigung einer digitalen Fotoserie, Auswahl der Bilder, Satz und Layout und weiteren 269,88 € für das erste Jahr der Veröffentlichung zusammen.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Noch am gleichen Tag wurden von der Beklagten 20 Fotos angefertigt und entwickelt, hiervon fünf ausgesucht und die Anzeige ab dem 16.02.2016 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 16.01.2016 bat die Beklagte um Ratenzahlung in drei Raten. Einen Teilbetrag von 119,00 € hat die Beklagte bereits an die Klägerin gezahlt.

Die Klägerin macht geltend, dass sie die Leistungen vertragsgemäß erbracht habe. Anderslautende mündliche Zusagen seien gegenüber der Beklagten nicht gemacht worden.

Zugunsten der Klägerin wurde am 02.09.2016 ein Vollstreckungsbescheid über die Hauptforderung in Höhe von 479,00 € nebst Nebenforderungen und Zinsen erlassen. Gegen diesen Vollstreckungsbescheid, der der Beklagten am 07.09.2016 zugestellt wurde, hat diese am 12.09.2016 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

> den Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten, soweit die Beklagte verurteilt ist, 479,00 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheids an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> 1. die Klage unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Wedding abzuweisen.
>
> 2. die Klägerin zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 119,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

> die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte hat den Vertrag durch anwaltlichen Schriftsatz an das Gericht, eingegangen am 16.11.2016, widerrufen. Hilfsweise hat sie die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums erklärt.

Sie macht geltend, sie sei nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden, da ihr die Widerrufsbelehrung nicht ausgehändigt worden sei.

Die Klägerin habe ihr mündlich eine erfolgreiche Vermittlung garantiert. Insbesondere habe sie damit geworben, dass die [redacted] gehöre. Dies sei tatsächlich nicht der Fall. Sie sei daher von der Klägerin arglistig getäuscht worden und habe sich im Irrtum befunden.

Schließlich beruft sich die Beklagte darauf, dass das Rechtsgeschäft wegen Wucher gemäß §138 Abs. 2 BGB nichtig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach - und Streitstandes wird auf die wechselseitig zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Widerklage ist unbegründet.

1. Auf den zulässigen Einspruch der Beklagten ist der Vollstreckungsbescheid vom 07.09.2016 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufrecht zu erhalten. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 479,00 € aus dem Vertrag vom 16.01.2016 zu.

Der Vertrag ist wirksam.

a)
Der Vertrag ist nicht infolge des am 16.11.2016 erklärten Widerrufs rückabzuwickeln. Zwar steht der Beklagten ein Widerrufsrecht gem. 312g BGB zu, da der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Beklagten geschlossen wurde.

Der Widerruf der Beklagten erfolgte jedoch nicht innerhalb der Frist des § 355 Abs. 2 BGB. Die Widerrufsfrist begann gemäß § 356 Abs. 2 und 3 BGB am 16.01.2016 zu laufen. Die Beklagte wurde in dem Vertrag vom 16.01.2016 ordnungsgemäß entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über ihr Widerrufsrecht belehrt. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es für den Beginn der Widerrufsfrist nicht erforderlich, dass dem Verbraucher eine Abschrift des Vertragsdokuments auf Papier oder in Textform zur Verfügung gestellt wird.

b)
Der Vertrag ist auch nicht infolge der am 16.11.2016 erklärten Anfechtung nichtig. Der Beklagten steht weder ein Anfechtungsrecht wegen Irrtum noch ein solches wegen arglistiger Täuschung zu.

In dem schriftlichen Vertrag vom 16.01.2016 ist ausdrücklich festgehalten, dass es für die Anzeige branchenüblich keine Erfolgs- oder Vermittlungsgarantie gibt. Die Beklagte hat diesen Passus im Vertrag gesondert eigenhändig unterschrieben. Diese schriftliche Vereinbarung hat Vorrang vor etwaigen anderslautenden mündlichen Aussagen der Klägerin. Bei den von der Beklagten behaupteten Aussagen handelt es sich im Übrigen erkennbar um werbewirksame Anpreisungen, die - in Anbetracht der klaren vertraglichen Regelungen - nicht als rechtsverbindliche Zusicherungen verstanden werden konnten.

3.
Der Vertrag ist auch nicht gemäß § 138 BGB unwirksam. Ein grobes Mißverhältnis zwischen

der Leistung und der Gegenleistung hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt. Die Leistung der Klägerin erschöpfte sich vorliegend nicht allein in der Anfertigung der Fotos, sondern beinhaltete auch die Veröffentlichung der Anzeige für den Zeitraum von einem Jahr. Dass der vereinbarte Preis zu dieser Gesamtleistung in einem groben Missverhältnis steht, ist nicht ersichtlich. Auch die Voraussetzungen für den subjektiven Tatbestand sind nicht dargetan. Weder befand sich die Beklagte in einer Zwangslage, als sie den Vertrag abschloss, noch ist ersichtlich, inwieweit die Klägerin eine etwaige Unerfahrenheit oder mangelndes Urteilsvermögen der Beklagten ausgenutzt hätte.

2.
Aus den dargelegten Gründen steht der Beklagten der mit der Widerklage geltend gemachte Rückzahlungsanspruch nicht zu. Die Leistung erfolge mit Rechtsgrund im Sinne von § 812 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 15.06.2017

[redacted] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle